

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1838**

16 (31.3.1838) Beylage zum Anzeige- Blatt, enthaltend die Verordnungen.

# Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 16. Samstag den 31. März 1838.

## Bekanntmachung.

Nro. 7195. Die zwangsweise Abtretung einer Liegenschaft betreffend.

Unter Bezug auf den §. 22. des Expropriationsgesetzes vom 25. August 1835 wird das nachfolgende Erkenntniß des Höchstpreisslichen Staats-Ministeriums vom 7. d. Nro. 400. die zwangsweise Abtretung eines Theiles des dem Freiherrn Lambert von Schauenburg gehörigen Klostergartens in der Stadt Oberkirch betreffend anmit bekannt gemacht:

Nro. 400. „Auf die von dem Ministerium des Innern geschehene Vorlage der Verhandlungen über die von dem Gemeinderath und Bürgerausschusse zu Oberkirch, Namens der dortigen Gemeinde zum Zwecke der Herstellung bezugsweise Erweiterung der Straße im s. g. Grendel geforderte Abtretung eines Theiles des dem Freiherrn Lambert von Schauenburg zu Gaisbach gehörigen ehemaligen Klostergartens zu Oberkirch wird auf den Grund des von der angeordneten Prüfungs-Commission abgegebenen Gutachtens und nach Ansicht der §§. 1. 2. 3. und 20. des Expropriationsgesetzes vom 25. August 1835 hierdurch erkannt, daß Freiherr Lambert von Schauenburg denjenigen Theil seines in Frage stehenden, zwischen den ehemaligen Klostergebäuden und der Wohnung des Gemeinderaths Gerstner liegenden Gartens welcher auf den Grendelweg stoßt, in dem bei den Verhandlungen befindlichen Situationsplane mit A. B. C. D. und E. bezeichnet ist und 43 Ruthen 41 Fuß Fläche gehandelt hat, gegen vorgängige von der Stadtgemeinde Oberkirch dafür zu leistende Entschädigung zu dem angegebenen Zwecke an die gedachte Gemeinde abzutreten verbunden sei.“

„Dem Ministerium des Innern wird dieß mit dem Auftrage eröffnet, die Betheiligten darnach zu bescheiden und wegen des Vollzugs dieses Erkenntnisses das Nöthige anzuordnen.“

Beschlossen im Großh. Staat-Ministerium zu Karlsruhe den 7. März 1838.

Reizenstein.

Rastatt den 26. März 1838.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. R ü b t.

vdt. Stengel.

## Verordnungen.

Nro. 7354. Das Großh. Hochpr. Ministerium der Finanzen hat mittelst Erlasses vom 17. d. M. Nro. 2110. wegen Annahme und Ablieferung verschiedener Münzen verfügt:

1) Die Goldmünzen, die alten Großherzogl. 1 fl. die 2 fl. und 10 kr. Stücke, sodann die pfälzischen, nach dem Conventionsfuß ausgeprägten 30 kr. Stücke, welche bei den Bezirkskassen vorräthig sind, oder künftig eingehen, sind bei der nächsten vorkommenden Gelegenheit an die Centalkassen abzuliefern.

2) Goldmünzen dürfen nur dann bei Zahlungen von öffentlichen Kassen angenommen werden, wenn sie vollwichtig sind und nur im gesetzlichen Kurswerth.

3) Die Annahme von K. Preussischen  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  von K. Sächsischen  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  sodann von Kurhessischen  $\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{4}$  Thalern ist bei allen Kassen die sich nicht mit der Zollerhebung befassen untersagt, und es haben die Verrechner, welche dieser Vorschrift entgegenhandeln, neben dem Ansatze einer Ordnungstrafe zu gewärtigen, daß diese Münzen auf ihre Kosten, gegen cursfähige Sorten ungewechselt werden.

4) Die Schweizermünzen, welche im Großherzogthum keinen gesetzlichen Cours haben, sind bei Zahlungen an die Cassen des Staats zurückzuweisen.

Dies wird den Amtskassenverrechnungen sowie den Verwaltungen der Straf- und Heilanstalten zur Nachachtung eröffnet.

Rastatt den 27. März 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.  
Frhr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 6729. Die Verhinderung der Schulversäumnisse betreffend.

Zu Folge Entschliegung des Großh. hochpreisl. Ministeriums des Innern vom 2. d. M. Nr. 1997. werden sämtliche Großh. Ober- und Bezirksämter des Kreises beauftragt, sich jeweils bei Abhaltung der Rüggerichte und sonstigen schicklichen Gelegenheiten von dem gehörigen Vollzug der §§. 13—15. der Verordnung vom 15. Mai 1834 Regsblt. Nro. 25. Kenntniß zu verschaffen und die desfalls nöthigen Anordnungen zu veranlassen.

Rastatt den 20. März 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.  
Frhr. v. R ü d t.

vd. Eberstein.